

Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Übersicht und Hinweise zum Verfahren

Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Die Neufassung der niedersächsischen forstlichen Förderrichtlinien ist im Oktober 2007 in Kraft getreten.

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen in den Ländern Niedersachsen und Bremen“ vom 16.10.2007 (Nds. MBl. S. 1379), zuletzt geändert d. RdErl. vom 03.01.2011 (Nds. MBl. S. 155), umfasst die folgenden Maßnahmen

- Erstaufforstung/Einkommensverlustprämie
- Naturnahe Waldbewirtschaftung
- Forstwirtschaftlicher Wegebau und Holzkonservierungsanlagen
- Waldschutzmaßnahmen
- Waldumweltmaßnahmen

Mit der Neufassung der Richtlinie werden die Anforderungen für die Förderung der forstwirtschaftlichen Maßnahmen umgesetzt, die sich in der neuen Förderperiode der EU ab 2007 auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1698/2005 für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ergeben.

Daneben wurden die Förderbestimmungen zu den einzelnen Maßnahmen überarbeitet und wo möglich vereinfacht sowie die Richtlinien übersichtlicher gestaltet. Der Katalog der Fördermaßnahmen ist im Wesentlichen erhalten geblieben.

Ziel der Förderung ist es, den niedersächsischen Privat-, Kommunal- und Genossenschaftswald in die Lage zu versetzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu bewirtschaften, um die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nachhaltig zu sichern. Wo es die Rahmenbedingungen zulassen, ist darüber hinaus die Schaffung neuen Waldes durch Erstaufforstung ausdrücklich erwünscht.

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick zu den einzelnen Fördermaßnahmen:

Allgemeine Bedingungen

Die Höhe der Zuschüsse ist von der jeweiligen Maßnahme abhängig und bemisst sich anteilig an den förderungsfähigen Ausgaben. Die Ausgaben sind nachzuweisen, in der Regel durch Kontoauszüge oder Quittung. Eigenleistungen des Waldbesitzers können in Form von Arbeits- bzw. Sachleistungen bei entsprechenden Nachweisungen ebenfalls förderfähig sein. Die Mindestzuwendungssumme beträgt i. d. R. 1000 € (Ausnahmen bei Teilmaßnahmen).

Mit den Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid vorliegt, sonst ist die gesamte Maßnahme nicht mehr förderfähig.

Darüber hinaus besteht grundsätzlich kein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung eines Zuschusses. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

Die Zuschüsse werden nach Abschluss der Maßnahme und Anerkennung durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt. Für die meisten Projektmaßnahmen bestehen danach Zweckbindungsfristen. Innerhalb dieser Frist hat der Waldbesitzer die geförderte Sache in

einem zweckentsprechenden Zustand zu halten, d. h. zu pflegen bzw. zu unterhalten. Anderenfalls ist der Zuschuss zurück zu zahlen.

Finanzierung

Zentrale Bedeutung für die Förderung forstlicher Maßnahmen in Niedersachsen hat die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK). Der größte Teil der angebotenen Fördermaßnahmen (Waldbauliche Maßnahmen, Erstaufforstungsprämie, Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden, Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sowie Wegebau) wird mithilfe dieses Programms finanziert. An den Ausgaben beteiligt sich der Bund mit 60 %, das Land Niedersachsen trägt 40 %.

Die Europäische Union (EU) beteiligt sich im Rahmen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den gleichnamigen Fonds (ELER) an der Förderung. Die forstwirtschaftlichen Maßnahmen sind somit Bestandteil des niedersächsischen und Bremer Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum – PROFIL 2007-2013. Die EU beteiligt sich mit 50 % bis 80 % an den Ausgaben, die verbleibenden Anteile des Bundes und des Landes sinken dadurch in der GAK entsprechend.

Die EU wird damit aber auch zum größten Geldgeber in der forstlichen Förderung und die Vorschriften der EU bestimmen maßgeblich das Verfahren. Beispielhaft sei hier die auf allen Ebenen durchzuführende Kontrolltätigkeit genannt, die verhindern soll, dass Fördermittel nicht ordnungsgemäß verwendet werden. So werden alle abgeschlossenen Maßnahmen von der Bewilligungsbehörde abgenommen (Inaugenscheinnahme), zusätzlich wird bei 5 % dieser Maßnahmen vor der Auszahlung des Zuschusses eine sogenannte Vor-Ort-Kontrolle durch eine unabhängige Person durchgeführt.

Zuschüsse in Form von Pauschalen

Forstliche Förderung wird grundsätzlich als Anteilfinanzierung gewährt. Zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwands bei der Prüfung des Verwendungsnachweises werden bei geeigneten Maßnahmen pauschalierte Zuschüsse gewährt. Dazu wurden die landesweit gängigsten Verfahren und Pflanzensortimente bestimmt und deren durchschnittliche Kosten ermittelt. Unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen für eine anteilige Zuschussberechnung sind anschließend die Zuschüsse in Form von Pauschalen festgelegt worden. Im Falle der Anwendung einer Pauschale müssen die Rechnungen im Verwendungsnachweis nicht vorgelegt werden, die Besichtigung der Maßnahme (Inaugenscheinnahme) dient hier als Beleg der Ausgabe. Dennoch sind Belege (Rechnungen einschl. Zahlungsbeweis oder Eigenleistungsbelege) vollständig vorzuhalten, damit die entstandenen Ausgaben im Falle einer der nachfolgenden Kontrollen jederzeit nachprüfbar sind.

Beratung und Antragstellung

Allgemeine Information und Beratung zu allen forstwirtschaftlichen Maßnahmen erteilen die jeweiligen Betreuungsorganisationen. Die Betreuungsförstämter der Landwirtschaftskammer und die Revierförstereien der Niedersächsischen Landesforsten übernehmen darüber hinaus auf Anforderung und gegen Entgelt die Planung und Durchführung der Maßnahmen und sind bei der Antragstellung behilflich.

Die Antragstellung erfolgt bei den zwölf Regionalstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die landesweit für die Bewilligung zuständig ist.

Informationen finden Sie auch auf den Internetseiten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Maßnahmen

Erstaufforstung/Einkommensverlustprämie

Was wird gefördert:

- Erstaufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen
 - Anpflanzung
 - Pflege während der ersten 5 Jahre
 - anteiliger Ausgleich aufforstungsbedingter Einkommensverluste
- Erstaufforstung sonstiger Flächen
 - nur Anpflanzung
- Nachbesserungen

Wer wird gefördert:

- Natürliche Personen
- Juristische Personen als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und gleichgestellte Zusammenschlüsse

Höhe des Zuschusses:

- Anpflanzung, Kulturpflege und Nachbesserung
 - bis zu 50 % bei standortbedingter Aufforstung mit Nadelholz
 - bis zu 70 % bei einem Laubholzanteil von mindestens 30 %
 - bis zu 85 % bei einem Laubholzanteil von mindestens 70 %.
- Einkommensverlustprämie
 - maximal 15 Jahre, zwischen 150 € und 700 €/Jahr/ha

Was ist zu beachten:

- Mindestfläche 1 Hektar; bei Anschluss an vorhandenen Wald Mindestfläche 0,3 Hektar
- Keine Förderung von Anlagen zur Gewinnung von Schmuckreisig, Weihnachtsbäumen und Kurzumtriebsflächen
- Keine Förderung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Naturnahe Waldbewirtschaftung

Was wird gefördert:

- Strukturdatenerfassung
- Standortgutachten
- Pflanzung stabiler Laub- und Mischbestände, auch im Zusammenhang mit neuartigen Waldschäden und Naturkatastrophen
 - Anpflanzung (Voranbau, Unterbau, Wiederaufforstung)
 - Nachbesserungen
- Waldkalkung

Wer wird gefördert:

- Natürliche Personen
- Juristische Personen als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und gleichgestellte Zusammenschlüsse

Höhe des Zuschusses:

- Strukturdatenerfassung
 - bis zu 80 %, maximal 50 €/ha
- Pflanzung und Nachbesserung
 - bis zu 70 % bei einem Laubholzanteil von mindestens 30 %
 - bis zu 85 % bei einem Laubholzanteil von mindestens 70 %

- Waldkalkung
 - bis zu 100 %

Was ist zu beachten:

- Bei Pflanzmaßnahmen
 - Mindestfläche 0,3 Hektar
 - Standortuntersuchung ist erforderlich
 - Altersrahmen der Ausgangsbestände: Mindestalter 50 Jahre, Höchstalter bei Fichte 100 Jahre, bei Kiefer 120 Jahre (Ausnahmen möglich)

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Was wird gefördert:

- Wegeneubau, Wegeausbau
- Wegeinstandsetzung (nur nach Naturereignissen)
- Holzkonservierungsanlagen

Wer wird gefördert:

- Natürliche Personen
- Juristische Personen als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und gleichgestellte Zusammenschlüsse
- Durchführung durch Trägerschaften möglich

Höhe des Zuschusses:

- Wegebau
 - bis zu 70 %
- Holzkonservierungsanlagen
 - bis zu 30 %

Was ist zu beachten:

- Keine Förderung der regelmäßigen Wegeunterhaltung
- Beim Wegebau ist eine Kosten-Nutzen-Analyse erforderlich
- Wegedichte im Erschließungsgebiet max. 45 lfdm/ha

Waldumweltmaßnahmen

Was wird gefördert:

- M1 Erhaltung von Altholz-Beständen über das planmäßige Nutzungsalter hinaus
- M2 Erhaltung von Habitatbäumen, Höhlenbäumen und Totholz bis zum natürlichen Verfall
- M3 Ausweisung von jahreszeitlich begrenzten Ruhezeiten
- M4 Ausweisung von Flächen zum Schutz der natürlichen Dynamik
- M5 Erhalt bzw. Wiederaufnahme traditioneller Waldbewirtschaftungsformen

Wer wird gefördert:

- Natürliche Personen
- Juristische Personen des Privatrechts
- Kirchen, Kirchengemeinden, Forstgenossenschaften

Höhe des Zuschusses:

- je nach Maßnahme zwischen 40 € und 400 € je Jahr und Hektar

Was ist zu beachten:

- Vertragslaufzeit i. d. R. 5 Jahre
- Zweckbindungsfristen je nach Maßnahme zwischen 5 Jahre und 20 Jahre

- Mindestfläche 1 Hektar (außer bei M2)
- Förderkulisse
 - FFH- und Vogelschutzgebiete
 - Naturschutzgebiete